

**Bekanntmachung des Amtes Trave-Land  
für die amtsangehörigen Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof u. Dreggers**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Gründung des  
Feuerwehrazweckverbandes  
Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Bühnsdorf vom 06.Juni 2013, Bahrenhof vom 11.Juni 2013 und der Gemeindeversammlung Dreggers vom 06.05.2013 schließen die Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**Vorbemerkung:**

Das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers ist mit der Reform des Kommunal- und insbesondere des Zweckverbandsrechts in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts kraft Gesetzes in die Trägerschaft des Vorgängeramtes des Amtes Trave-Land, das Amt Segeberg-Land, übergegangen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 sind nunmehr im Artikel 4 Ziff. 1 b) die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung eines Zweckverbandes geschaffen worden. Weil zudem das Amt Trave-Land nach der Neufassung des § 5 der Amtsordnung die in die Trägerschaft des Amtes übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf höchstens 5 Selbstverwaltungsaufgaben begrenzen muss, soll eine Rückübertragung der Aufgabe des Feuerlöschwesens Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers auf einen Zweckverband erfolgen. Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen.

**§ 1**

**Gründung des Zweckverbandes**

- (1) Die Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Feuerwehrazweckverband Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers“.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bühnsdorf.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband übernimmt ab 1.Januar 2014 die den Mitgliedsgemeinden obliegende Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz). Er hat die Aufgabe, zur Sicherstellung des ab-

währenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige, öffentliche, freiwillige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

### **§ 3 Satzung, Organe**

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Trave-Land.

### **§ 5 Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den Verhältniszahlen der Umlagegrundlagen für die Amtsumlage getragen.

### **§ 6 Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich**

- (1) Die derzeitige Trägerin der Aufgabe Feuerlöschwesen in den Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers, das Amt Trave-Land, hat für diesen Aufgabenbereich Investitionen in Höhe von 470.848,83 Euro (Stand am 31.12.2011) getätigt. Die sich zum 31.12.2013 ergebenden Vermögenswerte übernimmt der Zweckverband mit den Restbuchwerten per 31.12.2013
- (2) Ferner übernimmt der Zweckverband alle der Zweckverbandsaufgabe bisher dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Amt Trave-Land.
- (3) Die in den Vorjahren im Rahmen der Ausführung der Zweckverbandsaufgabe gem. § 2 erwirtschafteten Rücklagen und liquiden Mittel und erhaltenen Zuschüsse und gemeindlichen Finanzierungsanteile überträgt das Amt Trave-Land mit den sich per 31.12.2013 ergebenden Vermögensbeständen auf den Zweckverband.
- (4) Der Zweckverband tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gemäß § 2 dienen.

- (5) In der bisherigen Trägerschaft durch das Amt Trave-Land sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß § 2 dieses Vertrages über Zuschüsse, gemeindliche Finanzierungsanteile und sonstige Einnahmen finanziert worden. Allgemeine Finanzmittel sind aus dem Amtshaushalt in diesen Bereich nicht eingeflossen. Aus diesem Grund erfolgt kein über die Regelungen der Abs. 1 bis 4 hinausgehender Kosten- und Vorteilsausgleich.

## **§ 7 Veröffentlichung**

Die Errichtung des Zweckverbandes wird im Bekanntmachungsblatt Uns Dörper des Amtes Trave-Land örtlich bekannt gemacht.

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 13. August 2013 erteilt.

Bühnsdorf, den 1. August 2013

Gez.: Marlis Pielburg  
(Bürgermeisterin der Gemeinde Bühnsdorf)

Gez.: Hans Peter Ulverich  
(Bürgermeister der Gemeinde Bahrenhof)

Gez.: Karin David  
(Bürgermeisterin der Gemeinde Dreggers)